



S P I T E X  
*Hilfe und Pflege zu Hause*

Spitex Verband Schweiz

## **EMPFEHLUNG**

### **Mindestanforderungen an das Pflege- und Betreuungspersonal für die Tätigkeit in der Spitex**

Laut Art. 51 Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) sind Spitex-Organisationen zugelassen, wenn sie u.a. „... über das erforderliche Fachpersonal verfügen, das eine dem Tätigkeitsbereich entsprechende Ausbildung hat“. Im Folgenden wird der Begriff „Fachpersonal“ für den Bereich der Spitex Kerndienstleistungen Pflege – Betreuung – Hauswirtschaft erläutert. Dabei wird der veränderten Berufsbildungslandschaft (Neues Berufsbildungsgesetz 2004) und den neuen Bildungsgängen (Pflege HF und FH, Fachangestellte Gesundheit, Fachperson Betreuung) Rechnung getragen. Die Aufzählung der Spitex Fachberufe ist nicht abschliessend. Wir beschränken uns auf die Aufzählung derjenigen Berufsgruppen, die Leistungen gemäss Art. 7 der Verordnung EDI, Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) erbringen.

Es liegt in der Verantwortung der Spitex-Organisation, welches Personal– unter Beachtung der KVV und allenfalls kantonaler Richtlinien – für die Erbringung der Pflegeleistungen nach Art. 7 KLV eingesetzt wird. Mit berücksichtigt sind die Änderungen in, KLV vom 1.1.2007. Die vorliegende Darstellung und Zuordnung ist aufgrund der Ergebnisse einer im Januar 2006 durchgeführten Vernehmlassung bei den Spitex Kantonalverbänden entstanden und dient als Empfehlung.

<b>Bezeichnung</b>	<b>Bildungsniveau (bzw. Regelung der Bildungsgänge)</b>	<b>Dauer / Form der (Aus)bildung</b>	<b>Selbständigkeitsgrad „Pflege und Betreuung“ und „Lebensumfeld- und Alltagsgestaltung“</b>	<b>KLV Art. 7, Abs. 2</b>	<b>Bezug zu Rechts- gutachten GDK 2001</b>
<b>Bachelor/ Master Pflege FH</b>  <b>Dipl. Pflegefachfrau / -fachmann HöFa 2</b>	Höhere Berufsbildung / Weiterbildung auf Tertiärstufe	2-3 Jahre berufsbegleitend  3-4 Jahre Studium	Konzeptarbeit, Führungsarbeit, angewandte Forschung, Fachberatung		<b>Aufgrund des Berufsausweises „zur selbständigen und eigenverantwortlichen Entscheidung über die Ausführung“ legitimiert</b>
			Massnahmen der Abklärung <sup>1</sup>	lit. a	
			Massnahmen der Beratung, Anleitung, Begleitung	lit. a	
			Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung Massnahmen der Grundpflege <sup>2</sup>	lit. b lit. c	
<b>Dipl. Gesundheitsschwester / Gesundheitspfleger</b>  <b>Dipl. Pflegefachfrau / -fachmann HöFa 1 Spitex</b>	Höhere Fachausbildung Stufe 1 (HöFa 1) Spezialisierung nach Richtlinien SRK	10 Mt Schule  1.5 Jahre berufsbegleitend	Mit besonderem Schwergewicht in den Spezialgebieten: interdisziplinäre Arbeit, Öffentlichkeitsarbeit und Prävention / Gesundheitsförderung Arbeitsorganisation		
			Massnahmen der Beratung, Anleitung, Begleitung und fundierte Fachberatung	lit. a	
			Massnahmen der Abklärung <sup>1</sup>	lit. a	
			Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung Massnahmen der Grundpflege <sup>2</sup>	lit. b lit. c	
<b>Dipl. Pflegefachfrau /-fachmann</b> • <b>Allgemeine Krankenpflege AKP</b> • <b>Psychiatrische Krankenpflege PsyKP</b> • <b>Kinder- Wochenbett- und Säuglingspflege KWS</b> • <b>Gemeindekranken- pflege GKP</b>	Berufsbildung in Pflege nach Richtlinien SRK bis 1992	3 Jahre Schule mit Praktika Berufsausbildung in Krankenpflege mit den jeweiligen Pflege- Schwerpunkten	Massnahmen der Abklärung <sup>1</sup> mit besonderem Schwergewicht in den jeweiligen Spezialgebieten	lit. a	
			Massnahmen der Beratung, Anleitung, Begleitung	lit. a	
			Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung Massnahmen der Grundpflege <sup>2</sup>	lit. b lit. c	

<sup>1</sup> muss von einer Pflegefachfrau vorgenommen werden, die eine zweijährige praktische Tätigkeit in der Fachrichtung Psychiatrie nachweisen kann (KLV 7 Abs 2bis, Empfehlung Spitex Verband Schweiz vom 19.3.2007)

<sup>2</sup> gemäss „Mindestanforderungen an das Personal in der Grundpflege“ siehe Anhang

<b>Bezeichnung</b>	<b>Bildungsniveau (bzw. Regelung der Bildungsgänge)</b>	<b>Dauer / Form der (Aus)bildung</b>	<b>Selbständigkeitsgrad „Pflege und Betreuung“ und „Lebensumfeld- und Alltagsgestaltung“</b>	<b>KLV Art. 7, Abs. 2</b>	<b>Bezug zu Rechts- gutachten GDK 2001</b>
<b>Dipl. Pflegefachfrau /-fachmann DN II</b>	Berufsbildung in Pflege nach Richtlinien SRK ab 1992	4 Jahre Schule mit Praktika Generalistische Ausbildung oder Ausbildung mit Schwerpunkt	Massnahmen der Abklärung <sup>1</sup>	lit. a	<b>Aufgrund des Berufsausweises „zur selbständigen und eigenverantwortlichen Entscheidung über die Ausführung“ legitimiert</b>
			Massnahmen der Beratung, Anleitung, Begleitung Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung	lit. a lit. b	
<b>Dipl. Pflegefachfrau / -fachmann Höhere Fachschule HF</b>	Berufsbildung in Pflege nach neuem Berufsbildungsgesetz 2004	3 Jahre Schule mit Praktika Generalistische Ausbildung oder Ausbildung mit „Vertiefung“	Massnahmen der Grundpflege <sup>2</sup>	lit. c	
			Massnahmen der Abklärung <sup>1</sup>	lit. a	
<b>Dipl. Pflegefachfrau / -fachmann</b>	Berufsbildung in Pflege nach Richtlinien SRK ab 1992 (nach Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005, Anhang Gesundheit	3 Jahre Schule mit Praktika Generalistische Ausbildung oder Ausbildung mit Schwerpunkt plus mind. 40 Tage Weiterbildung	Massnahmen der Beratung, Anleitung, Begleitung	lit. a	
			Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung	lit. b	
			Massnahmen der Grundpflege <sup>2</sup>	lit. c	
			Massnahmen der Abklärung <sup>1</sup>	lit. a	
<b>Pflegefachfrau / -fachmann DN I</b>	Berufsbildung in Pflege nach Richtlinien SRK ab 1992	3 Jahre Schule mit Praktika Generalistische Ausbildung oder Ausbildung mit Schwerpunkt	Massnahmen der Anleitung, Begleitung,	lit. a	
			Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung <sup>3</sup> gemäss ärztl. Verordnung und auf Delegation der dipl. Pflegefachfrau	lit. b	
			Massnahmen der Grundpflege <sup>2</sup>	lit. c	

<sup>1</sup> muss von einer Pflegefachfrau vorgenommen werden, die eine zweijährige praktische Tätigkeit in der Fachrichtung Psychiatrie nachweisen kann (KLV 7 Abs 2bis, Empfehlung Spitex Verband Schweiz vom 19.3.2007).

<sup>2</sup> gemäss „Mindestanforderungen an das Personal in der Grundpflege“ siehe Anhang

<sup>3</sup> gemäss Ausbildungsbestimmungen und Berufserfahrung resp. Weiterbildungen

<b>Bezeichnung</b>	<b>Bildungsniveau (bzw. Regelung der Bildungsgänge)</b>	<b>Dauer / Form der (Aus)bildung</b>	<b>Selbständigkeitsgrad „Pflege und Betreuung“ und „Lebensumfeld- und Alltagsgestaltung“</b>	<b>KLV Art. 7, Abs. 2</b>	<b>Bezug zu Rechts- gutachten GDK 2001</b>
<b>praktische/r Krankenpfleger/ in FA SRK</b>	Berufsbildung in praktischer Krankenpflege (PKP) nach Richtlinien SRK bis 1992	1.5-2 Jahre Schule mit Praktika - Schwerpunkt Grundpflege	Massnahmen der Grundpflege <sup>2</sup>	lit. c	Aufgrund des Berufsausweises „zur Ausführung auf Delegation hin“ legitimiert
			Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung gemäss ärztl. Verordnung und auf Delegation der dipl. Pflegefachfrau	lit. b	
<b>Hauspfleger/in / Familienhelfer/in ohne EFZ (ev. mit kant. Diplom)</b>  <b>Hauspfleger/in mit EFZ</b>	berufliche Grundbildung Sek. Stufe 2	3 Jahre Schule mit Praktika	Massnahmen der Grundpflege <sup>2</sup>	lit. c	
			Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung gemäss ärztl. Verordnung und auf Delegation der dipl. Pflegefachfrau	lit. b	
	Führen eines Haushaltes, alle Tätigkeiten im hauswirtschaftlichen Bereich				
	nach Einführung: Bedarfsermittlung Haushalt				
<b>Fachangestellte/r Gesundheit (EFZ)</b>	Berufliche Grundbildung Sek Stufe 2 BBT seit 2004	3 Jahre Grundbildung	Massnahmen der Grundpflege <sup>2</sup> (Pflege und Betreuung) Lebensumfeld- und Alltagsgestaltung	lit. c	
			Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung <sup>3</sup> gemäss ärztl. Verordnung und auf Delegation der dipl. Pflegefachfrau (Medizin –Technik)	lit. b	
			Administration und Logistik		
			nach Einführung: Bedarfsermittlung Haushalt		
<b>Betagtenbetreuer/in (EFZ)</b>	berufliche Grundbildung Sek. Stufe 2 SODK Anerkennung seit 1995	2 Jahre berufsbegleitend (für Absolventinnen mit vermehrter Verantwortung und Führungsaufgaben in der Praxis wird nach einem Praxisjahr ein 3. Ausbildungsjahr mit einem Diplomabschluss angeboten)	Massnahmen der Grundpflege <sup>2</sup>	lit. c	
			Lebensumfeld- und Alltagsgestaltung		
<b>Fachperson Betreuung (EFZ)</b>	ab 2006 BBT	3 Jahre Grundbildung			
<b>Pflegeassistent/in (FA)</b>  (früher Spitalhelferinnen / Spitalgehilfinnen)	Richtlinien SRK	1 Jahr Schule mit Praktika	Massnahmen der Grundpflege <sup>2</sup>	lit. c	
			Mithilfe im hauswirtschaftlichen Bereich		
<b>Pflegehelfer/in (Rotkreuzhelfer/in) „Haushelferin“ mit Grundpflegekurs SRK</b>	Richtlinien SRK	"Kurs für nichtberufliches Pflegepersonal" (i.e. Grundpflegekurs SRK) Total: 120 Std Theorie /12 Tage Praktikum	Mithilfe bei Massnahmen der Grundpflege <sup>2</sup> , Hilfstätigkeiten	lit. c	

<sup>2</sup> gemäss „Mindestanforderungen an das Personal in der Grundpflege“ siehe Anhang

<sup>3</sup> gemäss Ausbildungsbestimmungen und Berufserfahrung resp. Weiterbildungen